



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Informationen zur Monetarisierung von Lehrerwochenstunden im Ganztags- und den Kooperationsvereinbarungen

FAQ Monetarisierung

1. Wie bekommt die Schule das Geld für die monetarisierten Lehrerwochenstunden und die Gelder für die Mittagspause außerhalb des Speiseraums?

Für die Schule wird beim Schulträger ein Schulbudget für den Ganztagsbetrieb eingerichtet. Die Kontierungsdaten teilt der Schulträger dem für die Schule zuständigen Staatlichen Schulamt mit. Die Schule bewirtschaftet das Budget selbstständig.

2. Welche Mittel gibt es?

Es gibt:

- a) monetarisierte Lehrerwochenstunden (eine monetarisierte Lehrerwochenstunde entspricht 1800 €), die ausschließlich für Angebote des Ganztagsbetriebs außerhalb der Mittagspause zu verwenden sind,
- b) Mittagspausenbudget für Aufsicht bzw. Angebote in der Mittagspause außerhalb des Speiseraums.

3. Wer organisiert die Auszahlung der monetarisierten Stunden auf das Konto beim Schulträger?

Das Land hat eine Rahmenvereinbarung mit der Jugendstiftung geschlossen.

Die Aufgaben der Jugendstiftung im Rahmen des Ganztagsbetriebs sind:

- Die Jugendstiftung erhält für die Schulbudgets durch das Kultusministerium Mittel und leitet diese an die jeweiligen Ganztagschulen weiter.
- Die Jugendstiftung erhält und prüft die Verwendungsnachweise der Schulen über die monetarisierten Mittel und das Mittagspausenbudget.
- Mit dem Kultusministerium werden die Grundlagen einer Begleitevaluation erstellt, die darüber Auskunft gibt, für welche Zwecke und Inhalte die budgetierten Mittel der Schulen verwendet werden.
- Die Jugendstiftung berät und begleitet die Schulen bei der Konzipierung und Umsetzung des Budgets.
- Die Jugendstiftung berät Schulen, die eine Monetarisierung von Lehrerdeputaten im Rahmen der Ganztageschule erwägen, über mögliche Kooperationspartner.

4. Wann bekommt die Schule das Geld?

Das jeweilige Jahresbudget wird auf ein beim Schulträger geführtes Konto in fünf Raten zum 1. Oktober, 1. Dezember, 1. Februar, 1. April sowie zum 1. Juni überwiesen.

5. Was passiert mit nicht verbrauchten Geldern?

Die Schulen haben die Grundsätze der Landeshaushaltsordnung zu beachten. Bei der Bewirtschaftung der Mittel ist sparsam und wirtschaftlich vorzugehen (§ 7 LHO). Mittel, die nicht innerhalb von zwei Monaten verbraucht werden, sind durch den Schulträger unmittelbar an die auszahlende Stelle zurück zu überweisen.

6. Wofür kann das Geld verwendet werden?

Mit dem Geld aus monetarisierten Lehrerwochenstunden müssen außerschulische Angebote für Ganztagschüler finanziert werden. Schulische Sachmittel können darüber nicht finanziert werden.

Die Mittel für die Mittagspause sind für die dortige Betreuung zu verwenden.

7. Kann eine Bezahlung für Ganztagsangebote aus mehreren Quellen erfolgen?

Eine Vergütung für Ganztagsangebote darf ausschließlich aus dem Budget der monetarisierten Lehrerwochenstunden erfolgen. Eine Bezahlung eines Angebots aus mehreren Quellen (Landesmittel) wie z. B. aus dem Budget für Jugendbegleiter wäre eine Doppelfinanzierung, die nicht erlaubt ist.

8. Kann man die Anzahl der monetarisierten Stunden ändern?

Die Schule teilt jährlich zum 1. April für das folgende Schuljahr dem Staatlichen Schulamt mit, ob und in welchem Umfang sie von der Monetarisierung Gebrauch machen will. Eine Änderung danach ist nicht mehr möglich. Die Anzahl der monetarisierten Lehrerwochenstunden sind von der Schulleitung in der Prognose in ASDBW anzugeben.

FAQ Kooperationspartner

1. Wer kann ein Kooperationspartner der Schulen sein?

Kooperationspartner von Schulen können Vereine, Verbände oder Institutionen und Organisationen sein. Dies sind vor allem Sport- oder Musikvereine, Musikschulen, Kirchen und Jugendeinrichtungen. Auch Schulfördervereine, Elternvereine oder die Gemeinde (Schulträger) können Kooperationspartner der Schule sein. Sie übernehmen dann die Beauftragung der Personen, die an der Schule ein Ganztagsangebot durchführen, sowie deren Bezahlung usw.

Das Kultusministerium stellt dafür Mustervereinbarungen zur Verfügung.

2. Können auch Eltern, ehemalige Lehrkräfte oder sonstige Einzelpersonen Kooperationspartner der Schule sein?

Die Kooperation mit Einzelpersonen ist auf der Basis des Ehrenamts grundsätzlich möglich.

3. Welche Vereinbarung muss die Schule mit den außerschulischen Partnern schließen?

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport stellt den Schulen/Schulträgern Mustervereinbarungen und Erläuterungen zur Verfügung. Es sind ausschließlich diese Vorlagen zu verwenden. Sie können auf den Internetseiten des Kultusministeriums zur Ganztagschule (www.ganztagschule-bw.de) heruntergeladen werden.

4. Wer ist bei einem Ganztagsangebot eines außerschulischen Partners für eine Vertretung/Ersatzkraft verantwortlich?

Verantwortlich für eine Vertretungskraft ist der außerschulische Partner. Er hat beim Ausfall der Person, die das Ganztagsangebot durchführt, für eine Ersatzkraft zu sorgen.

5. Wie konkret müssen die Angaben zum Ganztagsangebot des Kooperationspartners sein?

Es ist wichtig, die Ganztagsangebote in der Kooperationsvereinbarung so genau wie möglich zu beschreiben. Die Inhalte und Aufgaben, sowie der zeitliche Rahmen des Ganztagsangebots müssen hinreichend beschrieben werden. Für die teilnehmenden Ganztagschüler/innen unterliegt das Angebot des Kooperationspartners der Schulpflicht.

6. Gibt es Vorgaben für den Einsatz von außerschulischen Partnern in der Mittagspause?

Die reine Aufsicht in der Mittagspause außerhalb des Speiseraums kann aus sozialversicherungsrechtlichen Gründen nicht an Einzelpersonen übertragen werden. Der Einsatz von Einzelpersonen für ein Angebot in der Mittagspause außerhalb des Speiseraums ist jedoch möglich (z. B. Kreativangebot, Bewegungsangebot etc. nicht reine Aufsicht).

7. Wo kann man Unterstützung/Beratung erhalten?

Die Serviceagentur "Ganztägig lernen" unterstützt im Auftrag des Landes Baden-Württemberg und der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung Ganztagschulen und solche, die es werden wollen, bei der Qualitätsentwicklung und pädagogisch-inhaltlichen Gestaltung der Ganztagschule. Sie berät auch zum neuen Konzept. Telefonischer Kontakt: 0711/ 279-4173, -4172

www.bw.ganztaegig-lernen.de

serviceagentur.bw@ganztaegig-lernen.de.

Ganztagschule@km.kv.bwl.de